

Bayerischer Handwerkstag

Vorschläge zum Bürokratieabbau

Stand: Januar 2024

Inhalt

Inhalt	2
Das Handwerk: Leistung für Bayern.....	4
EU-politische Themen	6
1. Verbraucherrechte-Richtlinie RL 2011/83/EU	6
2. ADR-Richtlinie RL 2013/11/EU	7
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (RL 2023/970/EU).....	8
4. Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	9
5. Fahrerlaubnisverordnung, Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG.....	10
6. Datenschutzrecht und Internetauftritt.....	11
7. Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, RL (EU) 2022/2464.....	12
8. Richtlinienvorschlag über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit COM (2022) 71 final („EU-Lieferkettengesetz“)	13
9. Verordnungsentwurf zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte („Ökodesign-Verordnung) COM (2022) 142 final	14
10. Richtlinienentwurf über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (sog. "Recht auf Reparatur") COM (2023) 155 final.....	15
11. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle	16
Bundespolitische Themen	17
12. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge, § 23 Abs. 1 SGB IV	17
13. Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, § 28h Absatz 1 SGB IV.....	18
14. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU).....	19
15. Beitragsrecht bei pauschal versteuerten Sachzuwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV)	20
16. Umlageverfahren U2, § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG).....	21
17. Künstlersozialabgabe, §§ 23 ff. Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).....	22
18. Schwellenwerte	23
19. Mindestlohngesetz.....	24
20. Arbeitszeitgesetz	26
21. Arbeitsschutz.....	27
22. Mutterschutzgesetz.....	28
24. Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz).....	29
25. Nachweisgesetz	30
26. Hinweisgeberschutzgesetz	31

27. Steuerrecht: Befreiung von der Belegausgabepflicht.....	32
28. Steuerrecht: Anpassung der GWG und der Abschreibungsregeln und Abschaffung der Poolabschreibung	33
29. Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung.....	34
30. Steuerrecht: Keine neuen Abgaben	35
31. Steuerrecht: Aufbewahrungspflichten verkürzen.....	36
32. Steuerrecht: Verwirklichung der zeitnahen Betriebsprüfung.....	37
33. Steuerrecht: Pauschalierung der Betriebsausgaben.....	38
34. Steuerrecht: Nachbesserung der Thesaurierungsrücklage	39
35. Steuerrecht: Verbindliche Auskünfte	40
36. Technische Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)	41
37. Anzeige von Abfalltransporten	42
38. Entlastungen bei Statistikpflichten.....	43
39. Einführung einer durch eine Versicherungsleistung abgedeckte Genehmigungsfiktion	44
Landespolitische Themen.....	45
40. Altfensterentsorgung: Nachweisverfahren, Handwerkerregelung, Mengenbegrenzung 20 t	45
Bürokratische Regelungen, die in erster Linie Handwerksorganisationen betreffen.....	46
41. Dokumentation bei der Umsetzung der ESF-Förderung.....	46
42. Europäische Beihilferegeln zur Förderung der Bildungszentren	49
43. De-minimis-Regelung und KMU sowie Zentralregister.....	50
44. Neuer GRW-Koordinierungsrahmen beschlossen – Branchenausschluss besteht fort.....	52
45. EU-Projekt: Enterprise Europe Network (EEN)	53
46. Berufsbildungsmodernisierungsgesetz.....	54
Bürokratie bei Arbeiten in Nachbarländern (EU-Recht)	55
47. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung mit Entsendung von eigenen Mitarbeitern am Beispiel Österreich	55

Das Handwerk: Leistung für Bayern

Das bayerische Handwerk, das sind

- 210.000 Betriebe,
- 962.000 Beschäftigte,
- darunter 65.000 Auszubildende,
- 144 Mrd. Euro Umsatz im Jahr,
- 4,07 Mrd. Euro Investitionen im Jahr.

Das bayerische Handwerk

- ist durch seine umfassenden und engagierten Aus- und Weiterbildungsleistungen ein Qualifizierungsmotor der bayerischen Wirtschaft,
- erbringt individuelle und qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen für die Wirtschaft und die Endverbraucher,
- gibt durch Ideen, Innovationen und Investitionen von Existenzgründern und bestehenden Betrieben zahlreiche Impulse für die Weiterentwicklung der Wirtschaft und die permanente Modernisierung der Wirtschaftsstruktur,
- stellt durch seine Vielzahl von gesunden und starken Betrieben aller Berufsgruppen gerade die lokalen Wirtschaftsstrukturen auf eine breite und damit strukturell gesunde Basis,
- praktiziert durch seine vielfältigen Umweltschutzangebote und -initiativen, seine materialsparende Produktion und seine hochwertigen und reparierbaren Güter angewandten Umweltschutz,
- ist durch seine Eigenschaften Eigeninitiative, Selbstverantwortung und Leistungsbereitschaft ein nachahmenswertes Beispiel für unsere ganze Gesellschaft.

Diese Tatsachen belegen, dass das Handwerk ein zentraler und verlässlicher Partner für Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ist, der für die Bürgerinnen und Bürger, für die öffentliche Hand und für die Gesamtwirtschaft zahlreiche unverzichtbare Leistungen erbringt.

Der Staat hat deshalb auf allen Ebenen die Verantwortung, den kleinen und mittleren Betrieben die richtigen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Staat sollte nur Vorgaben machen, wo es unbedingt nötig ist, und dann sollten diese einfach und klar sein. Handwerksbetriebe haben weder die Zeit noch die Spezialisten, um eine Vielzahl von komplizierten und viel zu oft unnötigen bürokratischen Anforderungen erfüllen zu können. Handwerker brauchen ihre Zeit, um unternehmerisch tätig zu sein, Leistungen für die Kunden zu erbringen und an den Märkten zu bestehen. Gerade in diesen

schwierigen Zeiten der politischen Unsicherheiten und des wirtschaftlichen Strukturwandels darf die Dynamik der kleinen und mittleren Betriebe nicht durch unnötige Bürokratie ausgebremst werden.

Parlamente und Verwaltungen auf allen politischen Ebenen sollten deshalb jedes Vorhaben auch und gerade von den kleinen und mittleren Betrieben, ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten her denken. Think Small First muss zum Normalfall werden. Gesetzesvorhaben und Verwaltungsanweisungen müssen von vornherein einem KMU-Test unterzogen und so gestaltet werden, dass die Betriebe keinen unnötigen Belastungen unterworfen werden. Hier sollte eine obligatorische Prüfung von Gesetzesinitiativen durch den Nationalen Normenkontrollrat durchgeführt werden. Bürokratie, die gar nicht erst eingeführt wird, muss dann nicht später mühsam wieder abgeschafft werden. Ausnahmeregelungen für Kleinbetriebe können in vielen Gesetzen eine große Entlastung für die Betriebe bringen. Und um grundsätzlich die Bürokratie nicht noch mehr ausufern zu lassen, sollte die „one in one out“-Regel konsequent angewandt werden.

Der Bayerische Handwerkstag listet im Folgenden einige besonders belastende bürokratische Regelungen – bereits bestehend oder noch in Planung – auf EU-, Bundes- und Landesebene auf und bittet die Bayerische Staatsregierung sowie alle Entscheidungsträger in den Parlamenten um ihre Unterstützung, damit diese unnötigen bzw. überzogenen Regelungen baldmöglichst abgeschafft oder gar nicht erst realisiert werden.

EU-politische Themen

1. Verbraucherrechte-Richtlinie RL 2011/83/EU

Widerrufsrecht, § 312 g BGB i. V. m. §§ 355, 312b, 312c BGB

(Informationspflicht nach Art. 246 Abs. 3 EGBGB bzw. Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB)

Nach dieser Bestimmung steht dem Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen sowie bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Da die Ausnahmetatbestände zum Widerrufsrecht bei Handwerkstätigkeiten nur in wenigen Fällen vorliegen, müssen Handwerksbetriebe Verbrauchern ein Widerrufsrecht in vielen Fällen einräumen, obwohl es für die von Handwerksbetrieben zu erbringenden Leistungen unpassend ist, da keine Situation vorliegt, in der Verbraucher aufgrund einer Überrumpelungsgefahr oder psychischen Drucks eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen. Verkannt wird die Erwartung von Verbrauchern an Handwerksbetriebe, dass Leistungen im Regelfall sofort und nicht erst nach einer 14-tägigen Wartefrist erbracht werden sollen. Die Widerrufsbelehrung ruft bei Verbrauchern zuweilen sogar Misstrauen hervor, da Aufträge im handwerklichen Bereich häufig „Handschlaggeschäfte“ sind. Sofern ein Handwerksbetrieb seine Leistungen innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist erbringt, hat er zu befürchten, dass der Verbraucher diese Leistungen später nicht vergüten wird. Für den Fall des Widerrufs räumt das Gesetz dem Handwerksbetrieb nur dann einen Wertersatzanspruch bei Wertverlust der Ware ein, wenn eine ordnungsgemäße Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgte. Abschließend bleibt festzustellen, dass das Widerrufsrecht praxisfern und mit großen finanziellen Risiken für die Betriebe verbunden ist.

2. ADR-Richtlinie RL 2013/11/EU

Die Richtlinie sieht vor, dass Betriebe Verbraucher über die Bereitschaft zur Einschaltung von Verbraucherschlichtungsstellen informieren müssen.

§ 37 VSBG

Seit dem 1. Februar 2017 besteht für alle Handwerksbetriebe nach Entstehen einer Streitigkeit mit einem Verbraucher, die nicht beigelegt werden kann, die Pflicht, den Verbraucher in Textform über die Teilnahmebereitschaft an einem Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle zu informieren. Unabhängig davon, ob eine Teilnahmebereitschaft überhaupt besteht, muss der Betrieb auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinweisen.

§ 36 VSBG

Seit dem 1. Februar 2017 bestehen darüber hinaus noch erweiterte Informationspflichten für Handwerksbetriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die eine Webseite unterhalten oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden: diese müssen die oben. dargestellten Informationen auf ihrer Webseite oder in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen bzw. aufführen.

Diese Verpflichtung der Betriebe zur Information berührt den Grundsatz der Freiwilligkeit außergerichtlicher Streitbeilegung. Sie führt zu einem erhöhten Aufwand bei der Abwicklung von alltäglichen Verbrauchergeschäften, die eher durch die handwerkliche Tätigkeit und nicht durch Formalien geprägt ist. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum ein Handwerksbetrieb über eine konkrete Verbraucherschlichtungsstelle informieren soll, wenn er zur Teilnahme an dem Verbraucherstreitschlichtungsverfahren grundsätzlich nicht bereit ist.

3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (RL 2023/970/EU)

Mit der am 6. Juni 2023 in Kraft getretenen Richtlinie soll für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Männern und Frauen gesorgt werden. Die Richtlinie setzt bereits in der Bewerbungsphase an und verpflichtet Arbeitgeber Auskunft über das Einstiegsentgelt oder dessen Spannen bereitzustellen. Beschäftigte sollen zudem ein Auskunftsrecht hinsichtlich des Durchschnittseinkommens, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und für Gruppen von Beschäftigten, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten, erhalten. Arbeitgeber mit mindestens 100 Arbeitnehmern sind verpflichtet, regelmäßig über das geschlechterspezifische Entgeltgefälle Bericht zu erstatten. Die Richtlinie ist bis zum 7. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Der Bayerische Handwerkstag unterstützt das Ziel der Lohngerechtigkeit, hebt jedoch hervor, dass bereits auf nationaler Ebene ausreichende legislative Maßnahmen zur Gewährung der Lohngleichheit ergriffen wurden. Er befürchtet, dass ein entsprechendes Gesetz zu einem hohen Bürokratieaufwand bei Betrieben führt, ohne jedoch die Ursachen des gesamtwirtschaftlichen Entgeltunterschieds zwischen Männern und Frauen anzugehen. Der Bayerische Handwerkstag setzt sich dafür ein, die Voraussetzungen für gleiche Erwerbs- und Karriereaussichten im Voraus zu verbessern, insbesondere durch bezahlbare und qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsmöglichkeiten mit flexiblen Öffnungszeiten und durch das Ermöglichen einer partnerschaftlichen Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit.

4. Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz

Das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz verlangt von Berufskraftfahrern den Erwerb einer Qualifikation sowie eine regelmäßige Weiterbildung. Das Handwerk ist hiervon weitgehend ausgenommen. Jedoch sieht die bestehende Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes basierend auf Art. 2 Abs. 1 lit. h RL 2018/645/EU vor, dass das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrennden sein darf. Parallel zu der Problematik der Tachographenpflicht sind von der Regelung insbesondere Handwerker mit körperlichen Beeinträchtigungen oder im Alter negativ betroffen. Wenn aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen die körperliche Arbeit nicht mehr möglich ist, helfen viele gerne noch durch Fahrdienste weiterhin aus. Das Fahren stellt dann aber mangels anderer Tätigkeiten im Betrieb die Haupttätigkeit des Fahrennden dar und er/sie fällt unter das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Die hohen bürokratischen Anforderungen stehen in keinem Verhältnis zu dem Umfang der Fahrdienste und schließen somit die weitere Mitarbeit im Betrieb in der Regel aus.

Lösungsvorschlag:

Um die Erwerbsfähigkeit im Alter oder nach Krankheit zu fördern, fordert der BHT, die Ausnahmen des Art. 2 Abs. 1 lit. h RL 2018/645/EU auszuweiten. Die Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen muss auch Fahrennden, die aus gesundheitlichen und/oder altersbedingten Beeinträchtigungen ihr Handwerk nicht mehr ausüben können, im geringen Umfang für ihren Betrieb möglich sein, ohne in den Anwendungsbereich der Richtlinie zu fallen.

5. Fahrerlaubnisverordnung, Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG

Bis zur Neuregelung der Führerscheinrichtlinie und der anschließenden Umsetzung auf Bundesebene wurden die Erlaubnisse der Klassen C1 und C1E bis zum Erreichen des 50. Lebensjahrs unbefristet erteilt. Diese Erleichterung entfiel mit der Novellierung. Vielmehr wird nun immer eine vom Lebensalter unabhängige auf fünf Jahre befristete Erlaubnis erteilt. Dies war zuvor nur bei den Klassen C, CE, D, D1, DE und D1E der Fall. Die Klassen C1 und C1E wurden diesen nunmehr gleichgestellt

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre ergeben sich aus § 24 FeV. Diese sind: Vorlage eines umfangreichen allgemeinärztlichen Attests (nicht älter als ein Jahr) und eine Bescheinigung über eine augenärztliche Untersuchung. Dies bringt erhebliche bürokratische Belastungen für den Fahrenden und den Betrieb mit sich sowie bedeutet hohe zusätzliche Kosten.

Klarzustellen ist hier auch, dass der Handwerksverkehr nicht dem Güterkraftverkehr gleichzusetzen ist, da nur ein geringer Bruchteil der Arbeitszeit zum Transport verwendet wird. Die Fahrten im Handwerk haben regelmäßig nur den Zweck, Kunden und Baustellen zu erreichen sowie mit Arbeitskraft und -material zu versorgen.

Gleichzeitig wird hier ein weiterer Schritt hin zum generellen Einsatz von Berufskraftfahrern getätigt, der aus Sicht des Handwerks strikt abzulehnen ist.

Lösungsvorschlag:

Es wäre daher sinnvoll, zur alten Regelung vor der Novellierung zurückzukehren, bei der die Fahrerlaubnisse für die Klassen C1 und C1E bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres unbefristet erteilt wurden.

6. Datenschutzrecht und Internetauftritt

Datenschutzrecht

Die Datenschutzgrundverordnung verlangt weitreichende Dokumentations- und Informationspflichten. Dabei wird weder auf die Größe des Betriebes noch auf das datenschutzrechtliche Risiko des Verarbeitungsvorgangs Rücksicht genommen. Vielfach werden diese Pflichten als unnötige Bürokratie wahrgenommen.

Bsp.: Art. 13 DSGVO Informationspflichten

Eine Autowerkstatt muss bei der Reparaturannahme umfangreiche Informationen über die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage, den Verwendungszweck, die Löschfristen, die Betroffenenrechte usw. erteilen. Dies, obwohl es für jeden Kunden erkennbar ist, dass er seine Daten zur Durchführung der Reparatur und der anschließenden Rechnungsstellung angibt.

Internetauftritt

Sowohl bei der Gestaltung des Internetauftrittes als auch bei der Einstellung von Angeboten auf Internetplattformen gibt es eine Vielzahl von Rechtsvorschriften aus den verschiedensten Rechtsgebieten zu beachten (z.B. BGB, TMG etc.). Diese sind zum Teil sehr komplex und Verstöße sind mit hohen Risiken verbunden, abgemahnt zu werden.

Lösungsvorschlag:

Sowohl im Datenschutzrecht als auch in sonstigen mit dem Internetauftritt in Verbindung stehenden Regelungen müssen Schwellenwerte zugunsten KMU sowie risikobasierte Regelungen eingeführt werden.

7. Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, RL (EU) 2022/2464

Auf europäischer Ebene wird die Entwicklung zu mehr Nachhaltigkeit vermehrt mit wachsenden Dokumentationspflichten verbunden. So sieht die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) vor, anstatt bisher Unternehmen ab 500 Mitarbeitern künftig alle großen und alle an geregelten Märkten notierten Unternehmen, d.h. auch börsennotierte KMU, stufenweise mit Berichterstattungspflichten im Sinne der CSRD (und der Taxonomie) zu konfrontieren. Es werden somit anstelle von ca. 11.000 rund 49.000 Unternehmen in Europa berichterstattungspflichtig. In Deutschland erhöht sich die Zahl der betroffenen Unternehmen von ca. 550 auf 15.000. Zwar sind Handwerksbetriebe in der Regel nicht direkt betroffen, allerdings werden durch die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs auch immer mehr kleine und mittlere Handwerksbetriebe, die als Zulieferer für berichtspflichtige Unternehmer agieren, mittelbar entsprechende Informationen zur Verfügung stellen müssen. Zwar soll hierfür ein vereinfachter Offenlegungsstandard für KMU entwickelt werden, die vorgesehenen Berichterstattungspflichten bedeuten jedoch trotzdem eine erhebliche Mehrbelastung. Da KMU weder die personelle noch strukturelle Kapazität haben, um weitergereichten, aufwendigen Berichterstattungspflichten nachzukommen, werden sie entweder aus der Lieferkette ausgeschlossen oder kostenintensive externe Berater beauftragen müssen.

Lösungsvorschlag

Der Bayerische Handwerkstag hat sich grundsätzlich gegen die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs ausgesprochen, um die indirekten Auswirkungen auf KMU einzudämmen. Der angekündigte separate KMU-Standard kann Erleichterung bringen, soweit dieser sich an den Kapazitäten von Klein- und Kleinstunternehmern ausrichtet und KMU damit ein barrierearmes, praxisgerechtes Instrument an die Hand gibt. Dieser muss jedoch auch in Zukunft für kleine und mittlere Handwerksbetriebe freiwillig bleiben. Die unter Art. 6 Abs. 1 b, c festgehaltene Aufgabe der EU-Kommission, bis Ende April 2029 zu überprüfen, wie viele KMU den freiwilligen KMU-Standard bereits anwenden und inwieweit der Anwendungsbereich der Richtlinie auf KMU ausgedehnt werden kann, lässt befürchten, dass die Anwendung des freiwilligen Standards der erste Schritt zu einer verpflichtenden Einführung sein soll.

8. Richtlinienvorschlag über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit COM (2022) 71 final („EU-Lieferkettengesetz“)

Am 14. Dezember 2023 erzielten die Verhandlungsführer von EU-Parlament und Rat eine vorläufige politische Einigung zur Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sog. EU-Lieferkettengesetz, CS3D), die über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in mehreren Punkten hinausgeht. Die Umsetzung des LkSG hat jedoch bereits gezeigt, dass seit Inkrafttreten der deutschen Regelungen am 1. Januar 2023 die betroffenen großen Unternehmen ihre Verpflichtungen 1:1 an kleine und mittlere Handwerksbetriebe weiterreichen. Das europäische Lieferkettengesetz droht diesen Trickle-Down Effekt flächendeckend zu verstärken, da im Vergleich zum LkSG u. a. die Schwellenwerte deutlich absenkt, neben der vor- auch Teile der nachgelagerten Glieder der Wertschöpfungskette umfasst und bei Verstößen weitreichende Sanktionen und zivilrechtliche Haftung eingeführt werden sollen.

Kleine und mittlere Handwerksbetriebe laufen folglich Gefahr, mit umfassenden Anforderungen entlang der Lieferkette konfrontiert zu werden, denen sie aufgrund der geringen Betriebsgröße, ihren eingeschränkten finanziellen Mitteln und möglichen Schwierigkeiten wegen ihres geringen wirtschaftlichen Gewichts selbst entlang der Lieferkette Informationen einzuholen, nicht oder nur unter erheblichen Aufwand nachkommen können.

Lösungsvorschläge:

Die Trilogeinigung ist in dieser Form abzulehnen.

Notwendig ist eine wirksame KMU-Ausnahme entlang der gesamten Lieferkette. Das Durchreichen der Verantwortung innerhalb der Lieferkette („Trickle-Down-Effekt“) muss zum Schutz von KMU vermieden werden, beispielsweise indem sich Nachweispflichten auf den Import von Waren in die Europäische Union beschränken und nicht deren Weiterverarbeitung im europäischen Binnenmarkt umfassen.

9. Verordnungsentwurf zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte („Ökodesign-Verordnung) COM (2022) 142 final

Am 5. Dezember 2023 erzielten die Verhandlungsführer von Rat und EU-Parlament eine vorläufige Einigung zur Ökodesign-Verordnung. Dieser soll einen Rechtsrahmen für Nachhaltigkeitsanforderungen von Produkten (insbesondere Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit, Energie- und Ressourceneffizienz, CO₂-Fußabdruck, Abfallaufkommen, etc.) festsetzen und einen digitalen Produktpass einführen. Konkrete produktspezifische Anforderungen werden in delegierten Rechtsakten festgelegt. Entgegen der bestehenden Ökodesignrichtlinie, die auf sogenannte energieverbrauchsrelevante Produkte (wie beispielsweise Waschmaschinen) beschränkt ist, bezieht sich der Verordnungsentwurf auf fast alle physischen Produkte und würde hierdurch Handwerksbetrieben zukünftig vermehrt die Rolle des ökodesignpflichtigen Herstellers zuweisen.

Die umfangreichen und komplexen Anforderungen sind bei der Fertigung von Kleinserien und Unikaten hinsichtlich Aufwand und Kosten unverhältnismäßig und benachteiligen Handwerksbetriebe gegenüber großen Produzenten, da diese die anfallenden Kosten auf eine höhere Stückzahl umlegen können.

Lösungsvorschlag:

Im Rahmen der produktspezifischen delegierten Rechtsakte sind, wie in den Erwägungsgründen der Verordnung angelegt, zwingend Ausnahmen und Erleichterungen zum Schutz der handwerklichen Fertigung aufzunehmen.

10. Richtlinienentwurf über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (sog. "Recht auf Reparatur") COM (2023) 155 final

Am 22. März 2023 veröffentlichte die EU-Kommission den Richtlinienentwurf über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (sog. "Recht auf Reparatur"). Für eine bessere Vergleichbarkeit verschiedener Reparaturangebote sieht Art. 4 des Richtlinienentwurfs vor, dass auf Nachfrage des Kunden Reparaturbetriebe ein standardisiertes europäisches Reparaturinformationsformular bereitstellen. Dieses soll zentrale Informationen über die Reparaturbedingungen wie die Art des Mangels, die Reparaturdauer sowie den Preis enthalten und als Angebot für 30 Tage bindend sein.

Das Europäische Formular für Reparaturinformationen geht an der Praxis vorbei und droht anstatt einer Steigerung der Reparaturzahlen für mehr Bürokratie und längere Dauer der Auftragsabwicklung zu sorgen. Bei den vom Richtlinienentwurf betroffenen Haushaltsgeräten ist für den Kunden eine möglichst schnelle Reparatur und nicht ein möglichst breiter Preisvergleich entscheidend. Zudem lässt der Kommissionsentwurf außer Acht, dass bei den genannten Geräten in der Regel eine kostenpflichtige Fehlersuche vor Ort notwendig ist, so dass in der Praxis die Entscheidung für oder gegen einen Reparaturbetrieb allein aufgrund der Eilbedürftigkeit bereits fällt, bevor das Europäische Formular mit seinen Informationen zum Tragen kommt. Die Pflicht, das Formular trotzdem auf Verlangen des Kunden aushändigen zu müssen und 30 Tage an die angegebenen Bedingungen gebunden zu sein, ist wenig praxisorientiert und wird insbesondere bei komplexen Reparatur Betrieben von einer Reparatur abhalten.

Lösungsvorschlag

Art. 4 RL ist ersatzlos zu streichen.

11. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Die länderspezifische Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie stellt kleine Unternehmen, die nur wenige Pakete ins Ausland versenden, vor kaum zu überwindende Hürden und erschwert den grenzüberschreitenden Warenverkehr. So führt die Verpackungsrichtlinie dazu, dass Unternehmen in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaaten, in das es Waren liefert, individuellen Registrierungs- und Lizenzierungspflichten nachkommen muss. Bagatellgrenzen gibt es nur teilweise, sodass in der Regel schon ab der ersten Lieferung Gebühren anfallen. So müssen beispielsweise Betriebe, die keinen Sitz in Österreich haben und Waren im Rahmen eines Fernabsatzvertrages an private Letztverbraucher senden, die Verpackung nach österreichischem Recht lizenzieren lassen und einen Bevollmächtigten in Österreich bestellen. Zum Teil werden zudem bestimmte Kennzeichnungen auf Verpackungen gefordert, wie beispielsweise in Frankreich das Triman-Logo. Für Klein- oder Kleinstbetriebe des Handwerks, die oftmals nur einige wenige Pakete pro Jahr an Endverbraucher in einem anderen Mitgliedsland senden, lohnt sich in der Regel der finanzielle und bürokratische Aufwand gegenüber den zu erzielenden Gewinn nicht.

Lösungsvorschlag

Die aktuell sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche EU-Verpackungsverordnung sollte genutzt werden, die oben dargestellten bürokratischen Hürden für KMU abzubauen und eine verpflichtende Bagatellgrenze in die Verordnung aufzunehmen. Zudem muss die Möglichkeit für Betriebe im Verordnungsentwurf mitgedacht werden, vorlizenzierte Verpackungen zu erwerben.

Bundespolitische Themen

12. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge, § 23 Abs. 1 SGB IV

Seit 2006 sind Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig (vorher: i. W. Fälligkeit am 15. des Folgemonats). Die Regelung führt für die Betriebe zu einem erhöhten Bürokratieaufwand. Dies gilt insbesondere für die Handwerksbereiche, in denen die Lohnabrechnungen erst nach dem Monatsende vorgenommen werden. Problematisch wirkt sich der vorzeitige Liquiditätsentzug zudem auf die Handwerksbetriebe aus, die regelmäßig ferne Zahlungsziele mit ihren Kunden vereinbaren.

Ungeachtet der Verbesserungen durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz (Öffnung des sog. „erweiterten Beitragsverfahrens“ für alle Betriebe) führt die ab 2006 eingeführte Neuregelung im Vergleich zum vorhergehenden Recht für die Betriebe zu einer erhöhten Bürokratiebelastung und zu einem Liquiditätsentzug. Deshalb sollte die bis 2005 geltende Regelung wiedereingeführt werden.

13. Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, § 28h Absatz 1 SGB IV

Arbeitgeber müssen die Beiträge für Arbeitnehmer nach Krankenkassen getrennt abführen und unterschiedliche Beitragsnachweise erstellen. Eventuelle Rück- und Rechtsfragen zum Beitragseinzug müssen mit einer Vielzahl von Kassen geklärt werden.

Vorgeschlagen wird, dass Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei einer Abrechnungsstelle abrechnen zu können. Damit wäre auch nur noch ein Beitragsnachweis je Betrieb erforderlich.

14. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Das Verfahren zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeit für gesetzlich Versicherte ist für alle Arbeitgeber grundsätzlich seit dem 1. Januar 2023 verpflichtend.

Die Einführung des Verfahrens zum elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeit war im Hinblick auf Digitalisierungsbemühungen der richtige Schritt, von dem sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer profitieren. Zu begrüßen wäre es jedoch, die Arbeitgeber weiter bürokratisch zu entlasten, und eine automatisierte Übermittlung des Datenaustauschs zu prüfen. Zudem wird empfohlen, die Abfrage der eAUs für Auszubildende über die Betriebe zu überdenken und besser zu strukturieren. Aktuell müssen Arbeitgeber auch für Tage, an denen die Auszubildenden den Unterricht an einer Berufsschule besuchen, der Berufsschule eine Meldung über die Arbeitsunfähigkeit des Auszubildenden nachreichen. Dies verursacht bei den Betrieben zusätzlichen bürokratischen Aufwand.

15. Beitragsrecht bei pauschal versteuerten Sachzuwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV)

§ 37b EStG ermöglicht es Betrieben, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Dritte mit einem Steuersatz von 30 Prozent pauschal zu übernehmen und an das Finanzamt abzuführen. Diese Pauschalversteuerung bringt eine erhebliche Vereinfachung für die Betriebe. Im Sozialversicherungsrecht wird die lohnsteuerrechtliche Erleichterung jedoch nur unzureichend flankiert. Denn nur soweit es sich bei den Zuwendungen nach § 37b EStG um Zuwendungen an Arbeitnehmer eines Dritten handelt, gilt eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV). Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer sind dagegen zu verbeitragen. Dies ist für die Betriebe sehr aufwendig, denn es muss bei jeder Sachzuwendung ermittelt werden, welcher Arbeitnehmer davon in welcher Höhe einen Vorteil gehabt hat.

§ 1 Abs. 1 Nr. 14 SvEV sollte dahingehend geändert werden, dass sich die Beitragsfreiheit auch auf Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer erstreckt. Auf diese Weise wird die durch die Pauschalbesteuerung angestrebte Bürokratieentlastung auch bei der Sozialversicherung realisiert.

16. Umlageverfahren U2, § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Das U2-Verfahren dient dem Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Mutterschaftsleistungen. Betrieben werden ihre Aufwendungen für den Mutterschaftsgeldzuschuss von der jeweiligen Krankenkasse des Arbeitnehmers erstattet. Die Durchführung des U2-Verfahrens bei einer Vielzahl von Krankenkassen verursacht bei den Arbeitgebern einen hohen Bürokratieaufwand, auch weil unterschiedliche Ansprechpartner, Umlagesätze und Erstattungsregeln gelten.

Eine Entbürokratisierung ließe sich zumindest dadurch erreichen, dass die Betriebe das U2-Verfahren bei einer Krankenkasse ihrer Wahl durchführen können oder die zugrundeliegenden bürokratischen Verfahren zumindest einheitlich ausgestaltet werden.

Zudem wird angemerkt, dass die finanzielle Absicherung werdender Mütter während der Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die aus Steuermitteln finanziert werden sollte. Letztlich sollte das U2-Verfahren vor diesem Hintergrund ganz abgeschafft werden.

17. Künstlersozialabgabe, §§ 23 ff. Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

In Deutschland gibt es ein besonderes Sondersozialversicherungssystem für Künstler. Die zu dessen Finanzierung geschaffene Abgabepflicht der Betriebe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz belastet diese mit einem erheblichen Aufwand, insbesondere durch die zahlreichen Unschärfen der rechtlichen Regelungen, z. B. Abgrenzungsfragen sowie die umfangreichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten.

Vorgeschlagen wird, die Künstlersozialversicherung durch eine Versicherungspflicht selbständiger Künstler und Publizisten in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu ersetzen. Auf die Versicherungspflicht sollten die gleichen beitragsrechtlichen Bedingungen wie für sonstige pflichtversicherte Selbständige Anwendung finden.

Zumindest bedarf es einer deutlichen Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens der Künstlersozialversicherung. Dazu bedarf es für die Abgabepflichtigen eindeutiger und transparenter Regelungen. Die Abgabepflicht sollte etwa auf die Entgelte für die tatsächlich versicherten Künstler und Publizisten beschränkt werden. Ein entsprechender Hinweis der Versicherteneigenschaft sollte sowohl in das Angebot als auch in die Rechnung aufgenommen werden, so dass die Abgabepflicht einfacher feststellbar ist. Alternativ wäre das Abführen der Künstlersozialabgabe durch die versicherten Künstler und Publizisten selbst vorstellbar.

18. Schwellenwerte

Die Kleinbetriebsregelungen des Arbeits- und Sozialrechts sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Es bestehen uneinheitliche Schwellenwerte und unterschiedliche Modalitäten der Anrechnung von Mitarbeitern, die für die Betriebe kaum nachvollziehbar sind und in der Praxis zu unnötiger Bürokratie führen.

Empfohlen wird, die Kleinbetriebsregelungen im Arbeits- und Sozialrecht zu erweitern bzw. zu vereinfachen. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau und würde die Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber kleiner und mittlerer Betriebe erhöhen.

Aus Sicht der Arbeitgeber wäre es sinnvoll, bei der Schwellenwertbestimmung auf den jeweiligen „Betrieb“ als relevante Einheit abzustellen. Betriebe bis zu einem Schwellenwert von mindestens 25 Arbeitnehmern sollten grundsätzlich von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften entlastet werden. Teilzeitkräfte sollten einheitlich anteilig entsprechend ihrer Wochenarbeitszeit angerechnet, zur Berufsbildung Beschäftigte sollten generell nicht mitgezählt werden. Bestehende höhere Schwellenwerte sollten unberührt bleiben.

Mit dem sog. Vereinbarkeitsrichtlinienumsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 ist mit dem dort geregelten Antragsrecht der Beschäftigten auf Pflege- oder Familienpflegezeit für Kleinbetriebe eine Aufweichung der gesetzlich festgelegten nationalen Schwellenwerte und damit des Schutzes vor überbordenden bürokratischen Lasten für diese Betriebe einhergegangen.

19. Mindestlohngesetz

Nach dem Mindestlohngesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Deutschland erstmals ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn eingeführt.

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 1 SGB IV oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Branchen (z. B. Bau- und dem Gebäudereinigungsgewerbe) beschäftigen, sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren und die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 20 i. V. m. § 2 Mindestlohngesetz erforderlichen Unterlagen für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmer, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre, bereitzuhalten, § 17 Mindestlohngesetz.

Die Grenze für die Ausnahme von der Verpflichtung zur Dokumentation liegt weit über dem gesetzlichen Mindestlohn einer Vollzeitkraft. Für Arbeitnehmer, die über einen „verstätigten“ monatlichen Bruttoverdienst von über 2.879 Euro bzw. ab dem 1. Januar 2025 über 2.974 Euro brutto verfügen, entfällt die Aufzeichnungspflicht, wenn der gleiche Arbeitgeber dieses Monatsentgelt für die letzten vollen zwölf Monate nachweislich gezahlt hat.

Den Arbeitgebern bürdet das Gesetz unverhältnismäßig hohe Arbeitszeitdokumentationen auf.

Problematisch ist, dass die mit der zuvor genannten Entgeltgrenze verbundenen Entlastungen erst nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Monaten und außerdem nur bei einem „verstätigten“ Arbeitsverdienst gelten, jedoch nicht bei einer Abrechnung nach Stundenlohn. Zudem bedarf es hier einer dringenden Anpassung der monatlichen Entgeltgrenze an individuelle Arbeitszeiten, damit die Entlastungen in der Praxis tatsächlich auch für Teilzeitkräfte greifen. Andernfalls wären diese Arbeitsverhältnisse in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Branchen prinzipiell Dokumentationspflichten ausgesetzt.

Es wird vorgeschlagen, die für die Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohnes unnötig umfassenden Dokumentationspflichten weitestgehend zurückzunehmen. Zumindest sollte bei geringfügig Beschäftigten die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Arbeitszeit auf die bloße Dauer (unter Verzicht auf Anfang und Ende) beschränkt werden. Besser wäre es noch, auf die Aufzeichnungspflicht ganz zu verzichten. Weiterhin sollte angedacht werden, die Dokumentationspflicht nur auf die gewerblichen

Arbeitnehmer zu beschränken und die kaufmännischen Angestellten aus der Regelung außen vor zu lassen, da hier die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch deutlich geringer ist.

Zudem wird seit der Verabschiedung der EU-Mindestlohnrichtlinie diskutiert, die Kriterien zur Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns im Mindestlohngesetz zu modifizieren. Aus Sicht des Bayerischen Handwerkstages bedarf es mit Blick auf die europäische Richtlinie keinerlei Anpassungen.

20. Arbeitszeitgesetz

Im April 2023 ist ein Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften des Bundesarbeitsministeriums bekannt geworden. Insbesondere sollen demnach Arbeitgeber mit mehr als zehn Arbeitnehmern verpflichtet werden, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen. Die elektronische Aufzeichnung der Arbeitszeit sowie die geplante Pflicht zu einer tagesgenauen Arbeitszeiterfassung würde einen enormen bürokratischen Aufwand für Arbeitgeber nach sich ziehen. Beides ist weder in der europäischen Arbeitszeit- oder Arbeitsschutzrichtlinie noch im deutschen Recht vorgesehen, entspricht nicht der EuGH- bzw. BAG-Rechtsprechung und geht somit über die Umsetzungserfordernisse hinaus. Die Abläufe in den Betrieben variieren zu sehr, als dass eine tagesaktuelle, elektronische Zeiterfassung für alle praktikabel und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar wäre. Die Form der Arbeitszeiterfassung, die von jedem Arbeitgeber bislang angepasst an die Bedürfnisse und Besonderheiten eines jeden Betriebs individuell festgelegt wird, muss auch weiterhin durch den Arbeitgeber frei bestimmbar ist. Die generelle Verpflichtung einer elektronischen Arbeitszeiterfassung berücksichtigt zudem nicht hinreichend die branchenspezifischen Besonderheiten. Dies gilt vor allem im Hinblick auf dezentrale Dienstleistungen.

21. Arbeitsschutz

Insbesondere für kleinere Betriebe bedeutet die Zusammenarbeit mit Betriebsärzten im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes bzw. der DGUV Vorschrift 2 einen schwer leistbaren Aufwand. Zur Entlastung der kleineren Betriebe müssen Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern von der Pflicht zur Bestellung eines Betriebsarztes ausgenommen werden. Angesichts des Betriebsärztemangels, vor allem im ländlichen Bereich, müssen Aufgaben zumindest auch von Hausärzten übernommen werden können.

Die bayerischen Handwerksbetriebe räumen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine hohe Priorität ein. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass sich die Anforderungen des Arbeitsschutzes in den letzten Jahren bereits enorm gesteigert haben und insbesondere für kleine Betriebe nur noch schwer zu überblicken sind. Insbesondere der Umfang und der Detaillierungsgrad der Bestimmungen ist für Kleinbetriebe neben dem normalen Tagesgeschäft kaum zu bewältigen und sollte daher für diese grundsätzlich begrenzt werden. Um gerade auch kleinen Betrieben ein Arbeiten in Krisensituationen zu ermöglichen und deren Fortbestand zu sichern, sind praxisnahe, verhältnismäßige und transparente Standards im Arbeitsschutz erforderlich.

22. Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz sieht eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber vor. So hat der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer besetzt ist oder künftig (überhaupt) mit einer Frau besetzt werden wird.

Die durch den Ausschuss für Mutterschutz (AfMU) am 8. August 2023 veröffentlichte Regel zum Mutterschutzgesetz zum Thema „Gefährdungsbeurteilung“ bietet den Betrieben nunmehr zwar Unterstützung bei der Umsetzung der Regelung. Dennoch besteht für eine über das geltende Arbeitsschutzgesetz hinausgehende generelle Gefährdungsbeurteilung kein Bedarf. Empfohlen wird deshalb, die anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung, die lediglich zusätzliche Dokumentationspflichten nach sich zieht, abzuschaffen.

24. Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz trat zu großen Teilen am 1. Januar 2023 in Kraft und verpflichtete zunächst Unternehmen mit Sitz im Inland und mindestens 3.000 Arbeitnehmern, Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstößen bei ihren Zulieferern verstärkt nachzugehen. Seit dem 1. Januar 2024 wird das Gesetz auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern angewendet. Die Sorgfaltspflichten beinhalten insbesondere die Einrichtung eines Risikomanagements, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, die Verankerung von Präventionsmaßnahmen sowie die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern.

Zwar richtet sich das Gesetz in seinem direkten Anwendungsbereich lediglich an größere Unternehmen, allerdings hat sich gezeigt, dass diese ihre Verpflichtungen an alle Betriebe in ihrer Zuliefererkette – und damit auch an kleine und mittlere Handwerksbetriebe – weiterreichen. Das Ziel, Sozial-, Arbeits- und Menschenrechtsstandards in der Lieferkette zu verbessern, wird unterstützt. Entsprechende gesetzliche Vorgaben müssen jedoch die tatsächliche Leistungsfähigkeit und die begrenzten Möglichkeiten der Betriebe berücksichtigen und dürfen keine praxisfernen, unrealistischen Anforderungen an die Nachverfolgung entlang der Lieferkette stellen. Durch das Gesetz sind kleine und mittlere Betriebe bürokratischen Lasten ausgesetzt, die diese oftmals nicht leisten können.

Mit dem vorgesehenen EU-Lieferkettengesetz auf europäischer Ebene dürfen keinesfalls weitere bürokratische Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen einhergehen.

25. Nachweisgesetz

Das durch die Umsetzung der europäischen Arbeitsbedingungenrichtlinie am 1. August 2022 novellierte Nachweisgesetz sieht weiterhin vor, dass der Arbeitgeber die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen hat. Der hiermit verbundene bürokratische Aufwand ist gerade für die im Handwerk überwiegend vertretenen kleinen und mittleren Betriebe enorm und hindert zwischenzeitlich immer weiter fortschreitende Digitalisierungsprozesse der Unternehmen.

Die Kritik, dass die von der Richtlinie vorgegebenen Flexibilisierungsspielräume konsequenter genutzt werden müssen, wurde vom Gesetzgeber nur unzureichend aufgegriffen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat man sich gegen die in der Arbeitsbedingungenrichtlinie vorgegebenen Möglichkeiten entschieden. Gerade vor dem Hintergrund des im Koalitionsvertrag benannten Vorhabens, Digitalisierungshemmnisse abzubauen, wäre dies ein erster Schritt gewesen, Betriebe von bürokratischem Aufwand zu entlasten und an die Realität des Digitalisierungsfortschritts anzupassen. Die vorgesehenen Anpassungen des Entwurfs des Bürokratieentlastungsgesetzes IV gehen hingegen an der Praxis der kleinen und mittleren Handwerksbetriebe vorbei und führen nicht zu einer Verringerung der bürokratischen Lasten.

26. Hinweisgeberschutzgesetz

Das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ dient in Umsetzung der sogenannten „Whistleblower-Richtlinie“ dem Ziel, Benachteiligungen für Personen, die Missstände melden oder offenlegen, auszuschließen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 2. Juli 2023 besteht für öffentliche Beschäftigungsgeber mit mindestens 50 und private Beschäftigungsgeber mit mehr als 249 Beschäftigten die Pflicht zur Bereitstellung interner Meldestellen. Private Beschäftigungsgeber mit 50 bis 249 Beschäftigten mussten die Einrichtung eines internen Meldekanals bis zum 17. Dezember 2023 vornehmen. Hinweisgeber sollen grundsätzlich die Meldung an eine interne Stelle bevorzugen, haben aber generell ein Wahlrecht zwischen der Meldung an eine interne oder externe Meldestelle.

Das Ziel, Rechtsverstöße aufzudecken, wird unterstützt, auch um den Schutz der Wettbewerbsfähigkeit redlicher Betriebe zu gewährleisten. Die im deutschen Recht bereits verankerten gesetzlichen Beschwerderechte spiegelten die Interessen von Hinweisgebern und Unternehmen allerdings schon ausgewogen wider. Demgegenüber gehen die neuen Regelungen weit über das hinaus, was für einen angemessenen Schutz eines Hinweisgebers unter Berücksichtigung der Belange von Unternehmen verhältnismäßig ist. Damit ergeben sich für mittelgroße Unternehmen weitere personelle und finanzielle Herausforderungen, da diese nun – regelmäßig nicht vorhandene – Hinweisgebersysteme erstellen und in die Betriebsorganisation überführen mussten. Anschließend haben sie dauerhaft sicherzustellen, dass eingehenden Meldungen frist- und sachgerecht bearbeitet und Folgemaßnahmen ergriffen werden. Aufgrund fehlender Expertise sind die Betriebe hierbei in der Regel auf externe Dienstleister angewiesen. Gerade bei Unternehmen mittlerer Größe hätte jedoch überlegt werden müssen, ob sich aufgrund des in der Regel bestehenden engen persönlichen Verhältnisses das Ziel des Hinweisgeberschutzes nicht auf andere Weise besser erreichen lässt. Sachgerecht wäre es deshalb, auch mittelgroße Unternehmen von der Pflicht zur Errichtung einer internen Meldestelle auszunehmen und die Schwellenwerte anzupassen.

27. Steuerrecht: Befreiung von der Belegausgabepflicht

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (sog. Kassengesetz) ist zum 01.01.2020 eine allgemeine Belegausgabepflicht bei Verwendung eines elektronischen Kassensystems eingeführt worden. Zwar gibt es bei dem Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen aus Zumutbarkeitsgründen die Möglichkeit einer Befreiung von der Belegausgabepflicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Da die mit der Belegausgabe einhergehenden Kosten für sich allein keine persönliche Härte darstellen, läuft durch diese Einschränkung die Befreiung faktisch ins Leere. Vor allem in bargeldintensiven Branchen wie dem Lebensmittelhandwerk führt dies zu einem gravierenden und unverhältnismäßigen Bürokratiewuchs.

Eine generelle Belegausgabe beim Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen an eine Vielzahl unbekannter Personen geht mit weiteren über den Kostenfaktor hinausgehenden Belastungen einher, wie z. B. die Beeinträchtigung des auf eine schnelle Abfolge ausgerichteten Bedienablaufs, die Entsorgung der nicht durch die Kunden mitgenommenen Belege im Restmüll, die Umweltbelastung durch die Vielzahl auf Thermopapier gedruckter Bons, welche sich durch die zusätzlich geforderten Belegangaben verstärken wird. Eine ebenfalls zulässige elektronische Bereitstellung des Kassenbelegs führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung der Zumutbarkeit der Belegausgabe. Diese ist zum einen nur zulässig, wenn eine Zustimmung des Kunden vorliegt. Zum anderen löst die elektronische Belegausgabe weitere Fragestellungen aus, wie z. B. die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder eichrechtlicher Vorschriften.

Der Ermessensspielraum bei der Befreiung von der Belegausgabepflicht aus Zumutbarkeitsgründen muss mittelstandsfreundlich genutzt werden, um bürokratische Auswüchse bei den Betrieben zu vermeiden.

28. Steuerrecht: Anpassung der GWG und der Abschreibungsregeln und Abschaffung der Poolabschreibung

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes ist es geplant, ab 2024 der Betrag für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) von 800 Euro auf 1.000 Euro Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Wirtschaftsgut anzuheben. Parallel sollen die maximalen Anschaffungskosten für die sog. Poolabschreibung von 1.000 Euro auf 5.000 Euro erhöht werden, wobei der Abschreibungszeitraum von fünf auf drei Jahre verkürzt werden soll.

Angesichts der hohen Inflationsraten sollte die GWG-Grenze deutlich stärker angehoben werden, mindestens auf einen Betrag von 1.300 Euro. Es wird vorgeschlagen, die Grenze temporär begrenzt auf 5.000 Euro zu erhöhen und dabei auf die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens zu verzichten. Das bestehende „Nebeneinander“ von sofort abschreibbaren geringwertigen Wirtschaftsgütern bis zu einer Grenze von 800 Euro und der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 1.000 Euro (geplant 5.000 €) über fünf, nunmehr drei Jahre führt zu einer deutlichen Verkomplizierung und zu einem erhöhten Aufwand durch zusätzliche Aufzeichnungspflichten sowie deren Überwachung. Der ursprüngliche und immer noch aktuelle Zweck der Regelung, nämlich die Vereinfachung der Buchführung und verstärkte Selbstfinanzierung der Unternehmen, würde mit einer weiteren Anhebung der GWG-Grenze wieder erfüllt. Auch sollten in die Regelungen zu den GWG und zum Sammelposten immaterielle Wirtschaftsgüter aufgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine generelle Anpassung des AfA-Regimes erforderlich. Die letzte Reform der AfA-Tabellen liegt ca. 20 Jahre zurück. Gerade vor dem Hintergrund der mit der Digitalisierung immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind die typisierten Nutzungsdauern dem technologischen Fortschritt anzupassen und realitätsgerecht zu vermindern.

29. Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Seit 2010 unterscheiden sich nicht nur die Meldezeiträume für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Zusammenfassenden Meldungen, sondern beide Meldungen müssen auch an unterschiedlichen Kalendertagen eingereicht werden, obwohl sie im Wesentlichen auf derselben Datengrundlage basieren. Dadurch ist die Rechtslage komplizierter geworden, denn die Unternehmer müssen zwei Fristen für umsatzsteuerliche Anmeldungen beachten. Die Umsatzsteuervoranmeldungen sind grundsätzlich jeweils bis zum 10. Tag des Folgemonats an das Finanzamt zu übermitteln, während die Zusammenfassenden Meldungen bis zum 25. Tag des Folgemonats an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden müssen. Gerade Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung und deshalb für die Umsatzsteuervoranmeldungen einen zusätzlichen Monat Zeit haben, versäumen nicht selten die Frist für die Zusammenfassende Meldung, denn die Dauerfristverlängerung gilt für letztere nämlich nicht.

Eine Harmonisierung der Meldefristen für die Zusammenfassende Meldung und die Umsatzsteuer-Voranmeldung war bereits im Eckpunktepapier zum Bürokratieentlastungsgesetz III enthalten, wurde jedoch letztendlich nicht im Gesetz umgesetzt. Auch in den Eckpunkten für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) ist eine Harmonisierung nicht vorgesehen.

Durch eine Verknüpfung der Zusammenfassenden Meldung mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung kann der bürokratische Aufwand für die Unternehmen deutlich reduziert werden. Gleichzeitig steigt die Qualität der übermittelten Daten, und die Anzahl verspäteter Einreichungen, fehlerhafter Angaben und nachträglicher Korrekturen nimmt ab.

30. Steuerrecht: Keine neuen Abgaben

Die Zeitenwende infolge von Corona und des Ukraine-Kriegs hat auch eine neue Diskussion um die Finanzierung der Krisen entfacht. Bereits in der Vergangenheit wurden immer wieder Versuche unternommen, der hohen Staatsverschuldung und dem Finanzierungsbedarf des Bundes mittels einer einmaligen Vermögensabgabe zu begegnen. Im Zuge der Finanzkrise wurde die Möglichkeit der Einführung einer Vermögensabgabe untersucht und auch in der Corona-Pandemie wurde die Diskussion neu angestoßen.

Auch eine Verschärfung der Erbschaftsteuer ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen. Angesichts der Hilfszahlungen wegen gestiegener Energiepreise werden auch Rufe nach Wiedereinführung des Solidaritätszuschlags, der erst 2021 für 90 % der Steuerzahler entfallen war, laut.

Das Handwerk lehnt jegliche weiteren Belastungen in der Form von Abgaben und Steuern ab. Zusätzliche Ertrags- und Vermögensbelastungen schwächen den Standort und wirken leistungshemmend. Gerade die Wiedereinführung der Vermögensteuer bzw. einer Vermögensabgabe sowie eine Verschärfung der Erbschaftsteuer führen neben einem Eingriff in die Vermögenssubstanz zu einer unverhältnismäßigen zusätzlichen Bürokratiebelastung der Betriebe. Der Solidaritätszuschlag muss für alle Einkommensteuerzahler abgebaut werden. Die teilweise Weitererhebung des Solidaritätszuschlags belastet gerade die Inhaber und Gesellschafter etablierter Handwerksunternehmen und ist verfassungsrechtlich zweifelhaft.

31. Steuerrecht: Aufbewahrungspflichten verkürzen

Im Rahmen des neuen Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) ist geplant, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre zu verkürzen. In den vergangenen Jahren war die Verkürzung der aktuellen zehnjährigen Aufbewahrungsfrist von schrittweise zunächst auf acht, dann auf sieben Jahre in verschiedenen Gesetzesentwürfen, wie dem Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013), einem eigenständigen Gesetzentwurf zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften sowie dem BEG III, vorgesehen. Allerdings wurde sie bisher nicht umgesetzt.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist eine langjährige Forderung des Handwerks. Sie würde die Bürokratiekosten für kleine und mittlere Unternehmen spürbar reduzieren und zu einer finanziellen Entlastung führen. Gleichermaßen kann dies nur ein erster Schritt sein. Wichtig ist es, auch die Aufbewahrungsfristen im Sozialrecht zu verkürzen und eine Harmonisierung der Fristen zu erreichen. Darüber hinaus sollte die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre verkürzt werden.

Aus diesen Gründen setzt sich das Handwerk weiterhin entschieden für die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ein.

32. Steuerrecht: Verwirklichung der zeitnahen Betriebsprüfung

Steuerliche Betriebsprüfungen erstrecken sich derzeit meist auf einen Zeitraum von drei (und mehr) Jahren. Vor allem in größeren Betrieben umfassen diese Prüfungsjahre oft weit zurückliegende Zeiträume. Ziel der zeitnahen Betriebsprüfung ist es, möglichst gegenwartsnahe Prüfungszeiträume zu untersuchen und eine Verkürzung der Prüfungsdauer bei den Betrieben zu erreichen.

Eine schnellere Betriebsprüfung bringt neben einer schnelleren Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen auch eine deutliche Zeitersparnis für alle Beteiligten. Hinzu kommt ein nicht unerheblicher Zinsvorteil.

Mit dem Gesetzentwurf zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 12. Juli 2022 ist mit der Begrenzung der Ablaufhemmung auf fünf Jahre ein Schritt in die richtige Richtung zur Beschleunigung der Außenprüfung gemacht worden. Allerdings ist die vorgesehene Neuregelung zu wenig ambitioniert und sollte auf maximal zwei bis drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde, begrenzt werden. Zudem sollte die Begrenzung der Ablaufhemmung mit einer Verkürzung der Festsetzungsfrist verbunden werden.

33. Steuerrecht: Pauschalierung der Betriebsausgaben

Derzeit muss im Handwerk selbst bei Führung eines Nebengewerbes zumindest eine Einnahmenüberschussrechnung gemacht werden, auch wenn die Einnahmen gering sind.

Nur für wenige Berufe (Schriftsteller, Nachhilfelehrer, Hebammen) gibt es eine sog. Betriebsausgabenpauschale, d. h. ein bestimmter Prozentsatz von den Einnahmen gilt als Betriebsausgabe und muss damit nicht versteuert werden.

Die Betriebsausgabenpauschale sollte für alle Gewerbetreibenden bis zu bestimmten Größenklassen eingeführt werden (als Wahlrecht; selbstverständlich können auch die tatsächlichen Betriebsausgaben mit Beleg geltend gemacht werden). Es wäre wesentlich einfacher, eine Gewinnermittlung zu erstellen. Somit würden die Erklärungen vermutlich schneller beim Finanzamt eingehen. Außerdem wäre die Pauschale nicht betrugsanfällig. Zudem hätte das Finanzamt keinen Prüfaufwand. Schließlich müsste der Steuerpflichtige weniger Belege aufbewahren.

34. Steuerrecht: Nachbesserung der Thesaurierungsrücklage

Mit der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführten Thesaurierungsrücklage soll die Belastungsgleichheit von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften hergestellt werden. Nur wenige Personenunternehmen machen jedoch von der Thesaurierungsrücklage auf Grund ihrer wenig praxisgerechten Ausgestaltung Gebrauch. Die Meisten von ihnen versteuern ihre Gewinne dagegen mit dem zum Teil erheblich höheren individuellen Einkommenssteuersatz.

Gerade vor dem Hintergrund, dass es derzeit wenig Aussicht auf eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung gibt, ist es aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage dringend geboten, die Innenfinanzierung der im Handwerk typischen Einzelunternehmen und Personengesellschaften durch eine mittelstandsfreundliche und praxistaugliche Weiterentwicklung der Thesaurierungsrücklage gemäß § 34 a EStG zu stärken. Der Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz hatte bereits Verbesserungen hinsichtlich der vom Handwerk geforderten Verwendungsreihenfolge vorgesehen, wodurch bisher im Unternehmen belassene Gewinne vorrangig hätten entnommen werden können. Ferner sollte die Thesaurierungsbegünstigung bereits im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt werden können. Bedauerlicherweise sind beide Maßnahmen, die die Anwendung der Thesaurierungsbesteuerung attraktiver gemacht hätten, im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Dennoch sollten diese Schritte unbedingt in Angriff genommen werden, um die Akzeptanz der Sondertarifierung zu erhöhen.

35. Steuerrecht: Verbindliche Auskünfte

Die Komplexität und Änderungshäufigkeit des Steuerrechts erschwert Planungs- und Entscheidungskosten der Unternehmen erheblich. Rechtssicherheit ist in vielen Fällen nur durch eine Auskunft durch die Finanzverwaltung erreichbar. An den Antrag auf Erteilung werden jedoch seitens der Finanzverwaltung hohe Anforderungen gestellt, die in vielen Fällen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft erheblich erschweren oder gänzlich ausschließen. Weiter sind die Finanzbehörden nicht verpflichtet, solche Auskünfte verbindlich zu erteilen, die Kosten sind hoch.

Um die Auslegung komplizierter Vorschriften und auch die Beurteilung komplexer Sachverhalte rechtssicher zu machen, sollte ein umfassendes Recht auf verbindliche Auskünfte ohne oder nur mit geringen Gebühren eingeführt werden.

36. Technische Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)

Zuständigkeit: Bund

Nachschulungen zur Sachkunde

Die TRGS regelt den Umgang mit gebundenen und ungebundenen asbesthaltigen Materialien. Unternehmen, deren Mitarbeiter Arbeiten mit diesen Materialien ausführen, müssen über eine Sachkunde nach der TRGS 519 verfügen. Die Schulung war in der Vergangenheit unbefristet und wurde mit den letzten Novellierungen nun befristet. Eine unbefristete Schulung wurde nachträglich befristet, d. h. es muss innerhalb von 6 Jahren eine Fortbildung besucht werden, ansonsten verfällt der Sachkundennachweis

Lösungsvorschlag:

Aufhebung der Befristung der Schulung – die TRGS 519 existierte ca. 25 Jahre mit einem unbefristeten Sachkundennachweis. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die vorige unbefristete Regelung bekannt.

Einführung eines Befähigungsscheines und Erlaubnisscheines

Nach Informationen des Gewerbeaufsichtsamtes der Regierung von Mittelfranken wird die TRGS 519 aktuell wieder novelliert. Schon im Rahmen der letzten Novellierung wurde versucht, einen Befähigungsschein und einen Erlaubnisschein für die Betriebe einzuführen, die Arbeiten nach der TRGS 519 durchführen. Auch im aktuellen Novellierungsverfahren wird wieder versucht, die Forderung festzuschreiben. Zudem müssten zukünftig nicht nur ein Mitarbeiter über einen Sachkundennachweis verfügen, sondern zwei bis drei Mitarbeiter eine Schulung besuchen. Auf die Zimmerer-, Dachdecker- und Baubetriebe würde dadurch ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand zukommen. Zudem gibt es keinen fachlichen Anlass.

Lösungsvorschlag:

Der Nachweis eines Erlaubnisscheines und Befähigungsscheines für Arbeiten mit gebundenem Asbest darf im Rahmen der nächsten Novellierung nicht in der TRGS 519 festgeschrieben werden.

37. Anzeige von Abfalltransporten

Zuständigkeit: Bund

Rechtlicher Hintergrund:

Seit dem 1. Juni 2014 muss ein Handwerksbetrieb anzeigen, wenn er Abfälle über bestimmten Mengengrenzen transportiert. Dies betrifft alle Handwerker, die Abfälle von Baustellen mit zum Betriebs- hof zurücknehmen müssen. In der Regel sind dies die überwiegende Zahl der Bau- und Ausbaubetriebe aber auch SHK- und Elektrobetriebe. Folgende Mengengrenzen gelten: „Wer mehr als 2 t pro Jahr gefährlichen Abfall und mehr als 20 t nicht gefährlichen Abfall pro Jahr transportiert“, muss seinen Abfalltransport anzeigen. Damit fallen fast alle Bau- und Ausbaubetriebe unter die Regelung. Das Unterlassen der Anzeige würde den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen.

Die Anzeige ist aus unserer Sicht und Einschätzung völlig überflüssig. In der Praxis stellt sich für den Betrieb zudem die Frage, wie er die gesamte pro Jahr transportierte Abfallmenge ermitteln soll. In der Regel muss die Menge geschätzt werden, da eine genaue Ermittlung z.B. durch wiegen, nicht möglich ist.

Lösungsvorschlag:

Die Anzeige von Abfalltransporten sollte in der aktuellen Form abgeschafft werden – die Regelungen vor dem Juni 2014 waren völlig ausreichend.

38. Entlastungen bei Statistikpflichten

Zuständigkeit: EU, Bund, Land

Für betroffene Handwerksbetriebe stellen Statistikpflichten eine erhebliche zeit- und kostenintensive bürokratische Belastung dar. Bei der Erhebung statistischer Daten müssen deshalb verstärkt folgende Sorgfaltspflichten beachtet werden:

- Bereits vorhandene Verwaltungsdaten sind auf jeden Fall vordringlich zu nutzen bevor Befragungen durchgeführt werden. Datenschutzbestimmungen bzw. -bedenken dürfen einem sinnvollen Austausch zwischen Behörden nicht im Wege stehen.
- Die Befragungen sind so kurz und einfach wie möglich zu gestalten und auf wirklich notwendige Daten zu beschränken.
- Der Adressatenkreis von Befragungen ist regelmäßig auszutauschen, um länger andauernde Belastungen derselben Unternehmen zu vermeiden.
- Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen ist zu vermeiden, dass ein Unternehmen gleichzeitig zu mehreren Befragungen verpflichtet wird, um die hierdurch aufsummierte Belastung zu verhindern.
- Grundsätzlich muss bei jeder Statistikpflicht regelmäßig evaluiert werden, ob sie überhaupt noch notwendig ist und wenn ja, ob der Umfang noch sinnvoll ist. Obsolete Befragungen bzw. Befragungsteile sind einzustellen.

39. Einführung einer durch eine Versicherungsleistung abgedeckte Genehmigungsfiktion

Zuständigkeit: Bund

Bei allen Genehmigungsverfahren, die Einfluss auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben, muss vorab überprüft werden, ob alles Menschenmögliche getan wurde, Gefährdungen und Risiken auszuschließen. So muss zum Beispiel bei einer Baustelleneinrichtung auf öffentlichem Grund dafür Sorge getragen werden, dass die Umleitung der Verkehre keine Gefährdungen verursacht, das Aufstellen von Gerüsten und die Ausweisung von Flächen zur Lagerung von Materialien und Baustoffen keine Risiken für die Allgemeinheit bzw. den fließenden und ruhenden Verkehr erzeugen. Der Gesetzgeber verlangt in diesen Fällen entsprechende Nachweise, zum Beispiel durch die Erstellung wegerechtlicher Anordnungen oder aber wenn es sich um das Gebäude selbst handelt, durch Gutachten in Form von Statik und Prüfstatik, durch Brandschutzgutachten usw.

All diese Nachweise müssen nach Erstellung nochmals seitens der genehmigenden Behörde überprüft und entsprechend abgesegnet werden. Aufgrund diverser Problemstellungen nehmen diese Genehmigungsverfahren oftmals Wochen oder Monate in Anspruch.

Lösungsvorschlag

Eine Lösung würde darin bestehen diese Genehmigungsverfahren durch versicherungsrechtliche Policen zu ersetzen. Die abschließende Versicherung müsste also für alle Schäden eintreten, die dadurch entstehen, dass öffentlich-rechtliche Normen, Vorgaben und ähnliches nicht eingehalten wurden. Da es im Interesse der Versicherung ist, keine Schadenszahlungen leisten zu müssen, würden die Versicherungen ihrerseits die planeinreichenden Gutachter entsprechend auditieren oder zertifizieren, um Risiken soweit wie möglich zu verhindern. Für Bauherren, Bauunternehmen, generell Handwerksbetriebe würde dadurch der gewaltige Vorteil entstehen, dass private Planer zum angeforderten Zeitpunkt Pläne erstellen würden, die durch die versicherungsrechtliche Haftung ab sofort einer Genehmigungsfiktion unterliegen würden, mithin der Bauherr bzw. Bauunternehmer selbst bestimmen könnte, wann welche Arbeit als genehmigt ausgeführt werden kann.

Landespolitische Themen

40. Altfensterentsorgung: Nachweisverfahren, Handwerkerregelung, Mengengrenzung 20 t

Zuständigkeit: Bayern

Altfenster sind nach dem Ausbau grundsätzlich als „gefährlicher Abfall“ nach der Altholzverordnung und damit als „nachweispflichtig“ eingestuft. Damit gelten die Vorgaben für die Nachweisführung für gefährliche Abfälle. Nach der Nachweisverordnung gilt die Nachweispflicht für gefährliche, also nachweispflichtige Abfälle ab einer Menge von 2 t/Jahr und Abfallart, d. h. der Unternehmer müsste für jede Baustelle einen Entsorgungsnachweis beantragen und ein Begleitscheinverfahren durchführen.

In Bayern wurde die Mengengrenze auf 20 t/Jahr und Abfallart und 2 t/Baustelle erhöht. Handwerksbetriebe die unter diesen Mengengrenzen liegen, dürfen diejenigen nachweispflichtigen Abfälle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an eigenen wechselnden Baustellen anfallen, zunächst zum Betriebshof mitnehmen und dort lagern. Vom Ausbau beim Kunden bis zur Lagerung auf dem Betriebshof müssen weder Nachweise noch Begleitscheine erstellt werden. Erst für die Abholung bzw. Entsorgung der Altfenster vom Betriebshof gilt die Nachweispflicht.

Insbesondere größere Handwerksbetriebe kommen über die 20 t Grenze und müssen dann für jede Baustelle einen eigenen Entsorgungsnachweis stellen und Begleitscheine ausstellen. Diese Vorgehensweise ist für die Betriebe nicht praktikabel. Es wird der Hinweis von Behördenseite gegeben, dass bei größeren Baustellen die Fenster direkt vom Entsorger abgeholt werden können, was aber sowieso schon übliche Praxis ist. Problematisch ist es bei kleinen Baustellen, da die Stellung eines Containers und die Abholung durch den Entsorger zu hohe Kosten verursachen würde.

Lösungsvorschlag:

Die Mengengrenze der Handwerkerregelung sollte für Altfenster gänzlich aufgehoben werden. Insbesondere weil damit keinerlei erhöhtes Umweltrisiko verbunden ist. Die auf der Baustelle ausgebauten Altfenster werden von der Baustelle mit zum Betriebshof transportiert und dann über einen Entsorger fachgerecht entsorgt. Eine Nachweisführung von der Baustelle zum Betriebshof verändert den eigentlichen Entsorgungsweg nicht. Der Transport der Altfenster zum Betriebshof ist zudem mit keinem Umweltrisiko verbunden.

Bürokratische Regelungen, die in erster Linie Handwerksorganisationen betreffen

41. Dokumentation bei der Umsetzung der ESF-Förderung

Zuständigkeit: EU, Bayern

Das bayerische Handwerk hat langjährige Erfahrung im Hinblick auf die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Projekten, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden und ist für die Unterstützung dankbar. Insbesondere die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) wird maßgeblich durch den ESF gefördert. Der ESF-Bayern hat in der Startphase der Corona-Pandemie kurzfristig den ESF-Fördersatz für die ÜLU-Fachstufe bis zum 31. Dezember 2022 von 14 % auf 33 % heraufgesetzt. Zudem bot der ESF Bayern noch bis Ende 2023 in der Förderaktion 4 eine bis zu 100 %-Förderung für Weiterbildungen an.

Allerdings stellen uns die Nachweisforderungen im ESF immer wieder vor große Herausforderungen:

Die Einplanungssitzung im Bayerischen Wirtschaftsministerium im September 2023 ergab, dass die bürokratischen Anforderungen bei der ÜLU-Förderung durch den ESF weiter ansteigen. Im Rahmen der Evaluierung werden nun weitere Daten erhoben, welche die Projektträger bereitstellen müssen.

Um die Tätigkeiten im Hinblick auf Verwaltung, Organisation und Betreuung in unseren Bildungszentren nachzuweisen, müssen wir als Projektträger täglich Stundenzettel für jeden Weiterbildungskurs führen. Diese Stundenzettel sind monatlich in Listen mit einer prozentualen Aufteilung im Verhältnis zur Gesamtstundenzahl umzurechnen. Es wäre hilfreich, die konstanten Abläufe rund um die Kurse nur prozentual und monatlich als Pauschale, ggf. auf Grundlage eines Muster-Monats, abzubilden und nicht zusätzlich durch Stundenlisten nachzuweisen. Für die kontinuierliche Qualität und Güte der Organisations-, Verwaltungs-, und Betreuungsaufgaben werden die Bildungszentren der Handwerkskammer für München und Oberbayern jährlich auditiert und zertifiziert. Dies sollte ausreichen, um unsere Qualifikation und Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Vor jeder Maßnahme müssen wir die Qualifikation unseres Personals nachweisen. Da wir eine sehr geringe Fluktuation bei dem Bildungspersonal aufweisen, ist das ein wiederholter bürokratischer Aufwand. Stattdessen sollte die Nachweispflicht anlassbezogen ausgestaltet sein, d. h. nur für neue Lehrkräfte gelten.

Bei einem eventuellen Online-Unterricht müssen die Zugriffszeiten der Teilnehmenden unter Wahrung des Datenschutzes genau nachgewiesen werden. Möglich wäre die Nutzung von Login-Protokollen oder Klassenbüchern. Nun liegt es am Projektträger, ein geeignetes Verfahren auszuwählen und darzustellen. Die ESF-Verwaltung entscheidet dann über die Zulässigkeit. Hier wünschen wir uns als Handwerkskammern detailliertere Vorgaben, wie wir die Anforderungen umsetzen sollen und welche Software z. B. zu verwenden ist.

Im Hinblick auf die Förderung der Fort- und Weiterbildung hat der ESF Bayern informiert, dass bei der Vergabe die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben (Einholung von drei Angeboten etc.) sehr genau nachzuweisen seien. Dies gelte auch im Hinblick auf die Beschäftigung von Dozentinnen und Dozenten bei Kursen. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern hat das Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals bei dem Kurs „Gestalter/in im Handwerk“ auf dieser Basis durchlaufen. Es handelt sich um einen umfänglichen Kurs mit rund 30 verschiedenen Fächerangeboten mit meist verschiedenen Dozenten, ähnlich wie in der Schule.

Zur Qualitätssicherung und aufgrund einer speziellen Expertise beschäftigen wir unsere Dozenten oftmals über Jahre. Neues Lehrpersonal ist nur schwer für die vorgesehenen Kurse, auch angesichts der relativ geringen Entlohnung, zu finden. Der Prozess und die Abstimmung mit den Dozenten zur Vergabe war deshalb sehr zeit- und arbeitsintensiv, sodass sich die Frage stellt, ob der Aufwand in Relation zur Förderung steht. Eine Handwerkskammer hat sich deshalb bereits entschieden, für einen anderen Kurs keine Förderung mehr in Anspruch zu nehmen.

Angesichts dieser Bürokratielast setzten wir uns für ein vereinfachtes Vergabeverfahren bei ESF-geförderten Weiterbildungen ein. Konkret schlagen wir vor, dass bis zu einem Betrag von 5.000 Euro pro Dozent unabhängig vom Gesamtbetrag der ESF-Förderung keine Vergaberegulation greift und wir den Auftrag frei vergeben dürfen. Dies soll für individuelle Leistungen bei unseren Weiterbildungskursen, auch im Hinblick auf einen kleineren Teilnehmenden-Kreis und Stundentafeln mit vielen unterschiedlichen Dozentinnen und Dozenten, gelten.

Forderungen

- Keine Erhebung von weiteren Daten bei der ESF-Evaluierung
- Anerkennung von Zertifizierungen zur Vereinfachung bürokratischer Prozesse
- Bereitstellung genauer Vorgaben zur Dokumentation der Teilnahme am Online-Unterricht

- Einführung eines vereinfachten Vergabeverfahrens bei regelmäßiger Beschäftigung von Lehrpersonal im Bereich der Weiterbildung.

42. Europäische Beihilferegeln zur Förderung der Bildungszentren

Zuständigkeit: EU

Es unterliegen nur noch jene Förderungen keinen Beihilferegeln, die sich auf Weiterbildungen beziehen, die nach Handwerksordnung (HwO) oder Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt sind. Die Weiterbildungen, die jedoch nicht geregelt sind, werden als wirtschaftliche Tätigkeit verstanden, die z. B. auch von Dritten angeboten werden könnten. Diese Weiterbildungen und die damit verbundenen Investitionsvorhaben sind nur noch eingeschränkt förderfähig. Ob und in welcher Form eine Förderung dennoch ggf. möglich ist, muss jeweils in einem aufwändigen Verfahren geprüft werden. Das bayerische Handwerk setzt sich deshalb gegenüber der Europäischen Kommission und den zuständigen Ministerien dafür ein, die Förderung von Investitionsvorhaben für nicht geregelte Weiterbildungen in Bildungsstätten soweit wie möglich zu erhalten.

Forderung

Fortführung der Förderung der Infrastruktur der Bildungszentren:

Die Förderung von Investitionsvorhaben für nicht geregelte Weiterbildungen in Bildungsstätten in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sollte so weit möglich als beihilfekonform deklariert werden. Sinnvoll wäre es, den Art. 56 Nr. 1 AGVO dahingehend zu ergänzen, dass die dortigen Regelungen auch für nicht gewinnorientierte Bildungsinfrastrukturen im Bereich der Aus- und Weiterbildung gelten, die Maßnahmen im staatlichen Auftrag oder solche Maßnahmen anbieten, die für die berufliche Qualifizierung bzw. Anpassung zwingend erforderlich sind oder im Allgemeinwohlinteresse liegen.

43. De-minimis-Regelung und KMU sowie Zentralregister

Zuständigkeit: EU

Grundsätzlich begrüßen wir die De-minimis-Regelung, da sie es gerade kleinen und mittleren Unternehmen erlaubt, Förderungen zu erhalten, ohne dass diese als wettbewerbsverzerrend gelten. Leider hat die De-minimis-Regelung in der Praxis zu viel Bürokratie geführt, weil stets zu prüfen ist, ob ein Unternehmen den De-minimis-Schwellenwert von 200.000 EUR (ab 2024: 300.000 EUR) in einem Zeitraum von drei Jahren pro Mitgliedstaat bereits erreicht hat. Während die Prüfung bei großen Investitionen (z. B. für eine neue Werkshalle) sinnvoll ist, stellt sie bei finanziell kleinteiligen Leistungen, wie Messebeteiligungen auf einem Gemeinschaftsstand im Ausland, eine bürokratische Belastung dar.

Vor diesem Hintergrund setzen wir uns für die Einführung einer Bagatellgrenze (1.000 Euro) ein: Förderleistungen, die unter die De-minimis-Regelung fallen, aber eine Bagatellgrenze nicht überschreiten und deren Nachweis einen zu hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, könnten als nicht marktrelevant eingestuft werden. Darunter sollen finanzielle Zuwendungen oder Leistungen fallen, die einzeln die Summe von 1.000 Euro (Subventionswert) auf nationaler Ebene nicht übersteigen. Die Erfahrung zeigt, dass solche vergleichsweise kleinen Summen in der Praxis nur selten mehrfach beantragt werden und auch dann in Summe keinen nennenswerten Beitrag zur Erreichung des Schwellenwertes leisten. Eine solche Bagatellgrenze würde einerseits die Bürokratie eindämmen, andererseits aber auch Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

Dieser Argumentation ist die EU-Kommission in ihrem internen Entwurf für die Überarbeitung der entsprechenden Verordnung im Juni 2023 ursprünglich gefolgt, während sie aber gleichzeitig die Einführung eines Zentralregisters für erhaltene De-minimis-Leistungen plante. So sollten Mitgliedstaaten nach Artikel 6, Absatz 1 und dem Erwägungsgrund 24 beschließen können, „Angaben zu De-minimis-Beihilfen nicht in dem Zentralregister zu erfassen, wenn diese sich bei einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von 3 Jahren auf nicht mehr als 1000 EUR belaufen.“ Als Begründung wird in Erwägung 24 ausdrücklich die Verringerung des Verwaltungsaufwands genannt.

Dieser Entwurf war aus unserer Sicht positiv, da er die Idee einer Bagatellgrenze aufgriff. Allerdings hätte die Verpflichtung bestanden, die Einhaltung der Grenze in einem Zeitraum von 3 Jahren zu überwachen. Stattdessen wäre es nach unserer Auffassung erforderlich gewesen, Leistungen bis zu einer Bagatellgrenze grundsätzlich freizustellen, um Erleichterungen zu erreichen. Gleichzeitig hätten sich

die Fördergeber verpflichten müssen, höhere Beträge nicht aufzusplitten, um noch unter die Bagatellgrenze zu fallen.

Entgegen unserer Erwartung und dem internen Textentwurf hat die EU-Kommission in ihrer Verordnung 2023/2831 vom 13.12.2023 keine Regelung für eine Bagatellgrenze aufgenommen. Die Nutzung eines Zentralregisters hat sie jedoch verbindlich verankert.

Einführung eines Zentralregisters

Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der erhaltenen De-minimis-Leistungen konnten die Mitgliedstaaten bislang wählen, ob sie mit einem Register arbeiten oder eine Eigenerklärung der Empfänger einholen. Deutschland hat sich für die Eigenerklärung entschieden, die jeder Betrieb beim Erhalt entsprechender Leistungen ausfüllen muss. Die EU-Kommission ist aufgrund einer Eignungsprüfung von 2019 der Auffassung, dass die Einführung eines verbindlichen Registers den Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringern würde. In der aktuellen Neuregelung schreibt die EU-Kommission deshalb nun verbindlich vor, dass die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2026 Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfassen müssen. Im Register sind folgende Angabe zu machen: Beihilfeempfänger, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union. Das Register muss der Öffentlichkeit leicht zugänglich sein und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften der Union, falls erforderlich auch durch Pseudonymisierung spezifischer Einträge, gewährleisten.

Durch die Einführung des verpflichtenden Registers befürchten wir erhebliche bürokratische Belastungen. Es ist unklar, wie das Register in Deutschland umgesetzt wird und welche Aufgaben auf das Handwerk zukommen. So sind z. B. Angaben zu De-minimis-Beihilfen, die von Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gewährt wurden, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe im Zentralregister einzutragen. Wer das vornimmt, begleitet und überwacht, wäre alles noch zu klären. Aus unserer Sicht sollte das Register zentral bei einer Behörde in EDV-gestützter Form geführt werden, die auch die Datenpflege und Einstellung übernimmt.

Forderungen:

- Einführung einer Bagatellgrenze im Hinblick auf De-minimis
- Möglichst unbürokratische Umsetzung des Zentralregisters

44. Neuer GRW-Koordinierungsrahmen beschlossen – Branchenausschluss besteht fort

Im Dezember 2022 wurde der neue Koordinierungsrahmen für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) für 2023 veröffentlicht. In dieser Neuordnung wurde die Exportbasistheorie ausgehebelt. Dies ist ein Durchbruch, da das Kriterium eines überregionalen Absatzes (sog. „50-km-Regelung“) bei der Förderung weggefallen ist. Allerdings erfolgt ein starker Bezug auf die Art der Tätigkeit und regionalwirtschaftliche Effekte. Es gibt eine „Positivliste“ und eine „bedingte Positivliste“, in denen die förderfähigen Tätigkeiten beschrieben werden. Zudem wurde eine „Negativliste“ angelegt, die Unternehmen von der Förderung ausschließt, wenn sie die dort genannten Haupttätigkeiten ausüben. Durch diese Listen ergeben sich für das Handwerk immer noch erhebliche Einschränkungen. So sind die Bereiche Bau / Ausbau und Kfz von der GRW-Förderung weiterhin ausgeschlossen. Für Bäcker / Fleischer könnte über die Möglichkeit einer Einzelausnahme eine Förderung erreicht werden. Investitionen sind auch immer noch möglich, werden aber künftig an regionalwirtschaftliche Effekte als zentrales Kriterium geknüpft.

Der Branchenausschluss ist objektiv nicht nachvollziehbar. Wir regen für Branchenzweige, bzw. zumindest für Teile von diesen (beispielsweise für bestimmte Unternehmensgrößenklassen), eine spezifische Bewertung an, um nicht weite Teile des Mittelstands aus der Zielgruppe der GRW-Regionalförderung per se auszuschließen. Gerade der Bau- und Ausbaubereich, der in strukturschwächeren Regionen, wie z. B. in Ostbayern, eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung einnimmt, erschließt mit seinen überregionalen Baustellen zusätzliche Einkommensquellen und unterstützt damit die Erhöhung des Gesamteinkommens in der Region. Zudem ist er lokal und regional im Wohnungsbau aktiv und steuert so entscheidend dazu bei, Bevölkerungswachstum in strukturschwächeren Gebieten überhaupt zu ermöglichen.

Forderungen

- Vereinfachung der GRW-Förderstrukturen im Handwerksbereich
- Aufnahme des Bau- und Ausbaubereiches in die Förderung

45. EU-Projekt: Enterprise Europe Network (EEN)

Zuständigkeit: EU

Hintergrundinfo zum Projekt:

Das Bayerische Handwerk ist über die Handwerkskammer für München und Oberbayern sowie Bayern Handwerk International seit 2008 als Teil des Bayerischen Konsortiums am Enterprise Europe Network (EEN), einer Initiative der EU-Kommission beteiligt. Ziel des aus dem EU-Binnenmarkt-Programm geförderten EEN ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Erschließung und besseren Nutzung des EU-Binnenmarktes, bei der Internationalisierung und bei der Entwicklung ihres Innovationspotenzials zu unterstützen. In der aktuellen EEN-Förderphase 2022-2025 sind die Themen Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Resilienz hinzugekommen. In der Handwerkskammer bleibt der Schwerpunkt der EEN-Beratung auf die Außenwirtschaftsthemen.

Problem:

Die Dokumentationspflichten nehmen zu. Die EU-Kommission verlangt im Rahmen der EEN-Berichterstattung vermehrt Nachweise auch direkt von den KMU (in Form von Befragungen über den erwarteten und tatsächlich eingetretenen Mehrwert der Beratung durch die EEN-Stellen), obwohl diese keine direkte Förderung erhalten, sondern nur indirekt über die Beratungsleistung der einzelnen EEN-Partner unterstützt werden. Seit 2022 müssen die Betriebe, die eine intensive EEN-Beratung erhalten haben, in eine EU-weite Datenbank eingetragen werden. Dort werden die Firmenbezeichnung, die Anschrift und die Umsatzsteueridentifikationsnummer vermerkt. Das bedeutet mehr Aufwand sowohl für die Projektpartner als auch für die Betriebe, die vorher den EEN-Nutzungsbedingungen zustimmen müssen. Zudem sind noch nicht alle Funktionen der Datenbank in vollem Umfang nutzbar.

Lösungsvorschläge

Die EU-Kommission sollte die interne Dokumentation der einzelnen EEN-Projektpartner (als Fördermittel-Empfänger) als ausreichenden Projektnachweis akzeptieren und keine zusätzlichen Bestätigungen oder Nachweise direkt von den KMU verlangen.

46. Berufsbildungsmodernisierungsgesetz

Zuständigkeit: Bund

Durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz BBiMoG werden bei sog. flüchtigen Prüfungsleistungen drei Prüfende benötigt. Nach altem Recht war eine Vorbewertung durch lediglich zwei Personen möglich (außer bei mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen). Dies führt in vielen Fällen zu einer erhöhten Belastung der ehrenamtlich Tätigen und zu einer Steigerung der Kosten der Prüfung. Ein durch diese Maßnahme entstehender Qualitätsgewinn bei der Prüfung ist nicht zu erkennen.

Forderung: Es sollte die Abnahme auch von flüchtigen Prüfungsleistungen durch zwei Personen ermöglicht werden, wenn der Prüfungsausschuss dies einvernehmlich festlegt. Orientierung kann dabei die Regelung in der Meisterprüfung bieten.

Bürokratie bei Arbeiten in Nachbarländern (EU-Recht)

47. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung mit Entsendung von eigenen Mitarbeitern am Beispiel Österreich

Zuständigkeit: EU und Mitgliedsstaaten (im Zuge der Umsetzung der EU-Entsenderichtlinie in nationales Recht)

Hintergrundinfo:

Bei einer Mitarbeiterentsendung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung müssen bayerische Handwerksbetriebe auch bei kurzen Auslandseinsätzen in allen EU-Ländern teils sehr umfassende (Melde-)Bestimmungen beachten, welche von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet sind. Die entsendeten Mitarbeiter müssen häufig auch umfangreiche Unterlagen vor Ort bereithalten.

Beispiel Entsendung Österreich

Die Meldebestimmungen und das Bereithalten von Unterlagen bei einer Entsendung von Mitarbeitern nach Österreich werden durch das österreichische Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) geregelt, welches 2021 überarbeitet wurde.

Problemschilderung

- Meldepflicht besteht auch bei geringfügigen Tätigkeiten wie z.B. dem Vermessen und Aufzeichnen eines bestehenden Gebäudes für die weitere Auftragsausführung.
- Praktische Anwendungsfragen bei der verpflichtenden Bereithaltung von Lohnunterlagen: Die Lohn- und Meldeunterlagen aller gemeldeten Arbeitnehmer müssen am Einsatzort bereitgehalten werden, teilweise ist den Firmen nicht verständlich, welche Unterlagen gemeint sind.
- Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz ermöglicht einen sehr hohen Strafraum bei Nichteinhaltung der melderechtlichen Vorschriften.

Auswirkungen des Problems

- Gerade bei Aufträgen von geringem Umfang bedeuten die umfassenden Meldebestimmungen eine unverhältnismäßig hohe Bürokratielast. Die Annahme von kurzfristigen Aufträgen wird erschwert bzw. teilweise sogar verhindert.
- Aufgrund von unterschiedlichen Begrifflichkeiten und nicht eindeutigen Definitionen besteht Unsicherheit, welche Dokumente/ Lohnunterlagen im Einzelnen bereitzuhalten sind.

- Auch bei rein formalen Vergehen (nicht erfolgte Meldung, Nicht-Bereithaltung von Lohnunterlagen) drohen hohe Strafen. Dies kann für KMU eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten.

Lösungsvorschläge

- Eine Konkretisierung der geforderten Unterlagen und die Bereitstellung von Vorlagen oder Formblättern wäre denkbar, um den Betrieben die Unsicherheiten zu nehmen.
- Schaffung digitaler Möglichkeiten zum Bereithalten (Hochladen) von Unterlagen.
- Die abschreckende Wirkung der hohen Strafen darf nicht zu Lasten der KMU gehen.

Fazit „Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung“

Durch ein komplexes, kleinteiliges Regelwerk insbesondere zur Mitarbeiterentsendung in Länder der EU (und die Schweiz als Nicht-EU-Land) sind hohe Hürden und somit Hemmnisse für die Dienstleistungserbringung durch KMU und Handwerksbetriebe in den Nachbarländern entstanden.

Der bürokratische Verwaltungsaufwand und kaum kalkulierbare Sanktionsrisiken hemmen bayerische Betriebe bei der Auftragsabwicklung in der Schweiz, Österreich und den übrigen EU-Mitgliedstaaten mit der Folge, dass viele Unternehmen zögern, Aufträge in diesen Ländern anzunehmen.